

Bekanntmachung

über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens nach § 2 Abs. 1 BauGB für das Deckblatt Nr. 1 zum Bebauungsplan „SO Solarpark Am Bahnübergang Wischlburg“ und die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Stephansposching hat in seiner Sitzung vom 03.06.2025 die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für das Deckblattes Nr. 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan für ein Sondergebiet „SO Solarpark Am Bahnübergang Wischlburg“ nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB (Regelverfahren) beschlossen.

Der Planungsvorentwurf des Deckblattes Nr. 1 des Ingenieurbüros GEOPLAN, Donau-Gewerbepark 5, 94486 in der Fassung vom 03.06.2025 wurde in der Gemeinderatssitzung vom 03.06.2025 gebilligt und die Auslegung der Satzungsunterlagen mit Einleitung einer frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen, die im Zeitraum 05.06.2025 bis einschließlich 07.07.2025 stattfand.

In der Sitzung vom 22.07.2025 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Gemeinderat abgewogen und beschlossen. Seitens der Öffentlichkeit – Bürgerinnen und Bürger – wurden keine Bedenken oder Einwendungen vorgebracht.

Der Planungsentwurf in der Fassung vom 22.07.2025 wurde gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer auf drei Wochen verkürzten Frist beschlossen.

Ziel der Planung ist es, die Erzeugung von erneuerbaren Energien weiter auszubauen und vorrangig diejenigen Standorte zu nutzen, die vorbelastet sind. Dies ist durch die angrenzende Bahnlinie im Süden gegeben.

Durch den bestehenden Bebauungsplan besteht bereits Baurecht für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage auf dem überwiegenden Teil der 30.333 qm großen Fläche der Flurnummer 1398 der Gemarkung Stephansposching. Durch die Verschiebung der Ausgleichsfläche liegen nun 25.620 qm innerhalb der Baugrenze. Die zu den Modulen nächstgelegene Wohnbebauung liegt südlich zum Geltungsbereich in ca. 550 m Entfernung.

Das Planungsgebiet liegt südwestlich des Siedlungszentrums Stephansposching und südlich von Wischlburg. Der geplante Standort grenzt im Süden an die Eisenbahnlinie Passau – Obertraubling an, in Richtung Südwesten verläuft die Bundesstraße 8, auf deren anderer Seite bereits Solarparkanlagen realisiert wurden. In etwa 1,5 km nordöstlicher Entfernung fließt die Donau.

Im Norden des Grundstücks ist im bisherigen, seit 27.04.2012 rechtskräftigen Bebauungsplan, eine Ausgleichsfläche verzeichnet, welche im Zuge der Änderung durch Deckblatt Nr. 1 auf eine externe Fläche verlagert wird. In den Bereich der ehemaligen Ausgleichsfläche wird nun die Baugrenze erweitert und im Zuge dessen die dort vorhandene Eingrünung weiter nach Norden verschoben. Mit der Änderung des Bebauungsplanes durch Deckblatt Nr. 1 kommt es zu keiner Vergrößerung des Geltungsbereichs und damit zu keiner weiteren Inanspruchnahme von Flächen für das Sondergebiet. Lediglich die Baugrenzen und die PV-Anlage werden in

den nördlichen Bereich erweitert und dadurch die Ausgleichsfläche auf externe Flächen verschoben, wodurch nun 25.620 qm innerhalb der Baugrenze liegen.

Der Entwurf des Deckblattes Nr. 1 vom 22.07.2025 für das Sondergebiet „SO Solarpark Am Bahnübergang Wischlburg“ mit Begründung und Umweltbericht (§ 2 Abs. 4 BauGB) liegt im Rathaus der Gemeinde Stephansposching - Bauverwaltung - Zimmer 4, Erdgeschoss, im Rahmen einer auf drei Wochen verkürzten Auslegung **vom 01.08.2025 bis einschließlich 25.08.2025** öffentlich aus und kann dort während der allgemeinen Dienststunden auf Zimmer 04 im Erdgeschoss des Rathauses Stephansposching, Deggendorfer Straße 6, 94569 Stephansposching eingesehen werden. Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben und / oder Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Dies ist entweder elektronisch (digital) oder auch auf anderem Wege möglich.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Aufhebungssatzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VwGO ist unzulässig, sofern mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite der Gemeinde Stephansposching unter www.stephansposching.de zum Download bereitgestellt und zusätzlich auch über das zentrale Internetportal des Landes Bayern zugänglich (Zentrales Landesportal für die Bauleitplanung Bayern).

GEMEINDE STEPHANSPOSCHING, den 30. Juli 2025

Jutta Staudinger
Erste Bürgermeisterin

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde Stephansposching sowie Veröffentlichung auf der gemeindlichen Homepage unter www.stephansposching.de

Anschlag am: 31. Juli 2025

Abnahme am:

Übersichtskarte mit Geltungsbereich

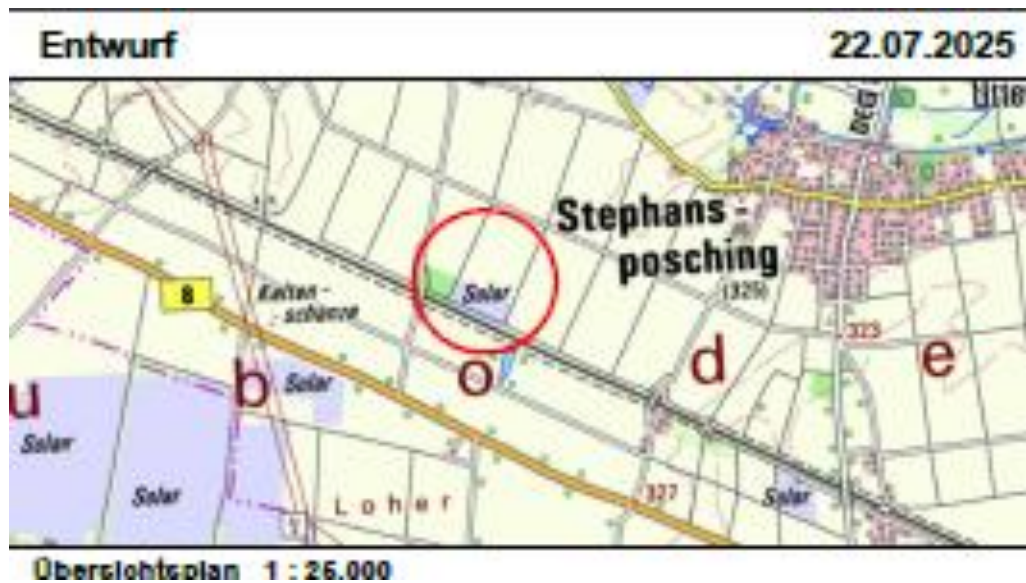
Vorhabenbezogener Bebauungsplan SO „Solarpark am Bahnübergang Wischlburg“ Deckblatt Nr. 1
Gemeinde und Gemarkung Stephansposching Entwurf vom 22.07.2025



Übersichtskarte Topografie mit Geltungsbereich

ROT: Geltungsbereich (nicht maßstäblich)

Abbildung online entnommen aus: BayernAtlas (Zuoriff 05/2025)



Lageplan

Geltungsbereich des Deckblattes Nr. 1 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „SO Solarpark Am Bahnübergang Wischlburg“ der Gemeinde Stephansposching



AUSGLEICHSFLÄCHEN (1/2)

